

Versicherungsbedingungen für die Reiserechtsschutz-Versicherung der D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG (VB-DAS 2009)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1–16, die besonderen Bestimmungen und das →Glossar gelten für Reiserechtsschutz-Versicherungen der D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherte Reise

1. Versicherungsschutz in der Reiserechtsschutz-Versicherung besteht für die jeweils versicherte Reise.
2. Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen (weltweit), innerhalb der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur solche, bei denen die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. der Arbeitsstätte der →versicherten Person und dem Zielort mehr als 50 km beträgt. Hauptberufliche Außerdiensttätigkeit, Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitsstätte der →versicherten Person sowie Tagesausflüge innerhalb Deutschlands (bis zu 24 Stunden, ohne Übernachtung) gelten nicht als Reise.
3. In der Jahres-Reiserechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen innerhalb des versicherten Zeitraums, je Reise jedoch längstens 45 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 45 Tage der Reise.

Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz
 - a) beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem →Antritt der Reise, und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
 - b) verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die →versicherte Person nicht zu vertreten hat.
2. Endet das Versicherungsjahr in der Jahres-Reiserechtsschutz-Versicherung während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist oder nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde.

Artikel 3 Vertragsabschluss / Vertragsverwaltung

Den Vertragsabschluss bzw. die Vertragsverwaltung übernimmt die Europäische Reiseversicherung AG, Vogelweidestraße 5, 81677 München (im Folgenden kurz ERV genannt) im Namen der D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Thomas-Dehler-Straße 2, 81728 München.

Artikel 4 Laufzeit / Kündigung bei Jahres-Versicherungsverträgen

1. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Vertragspartei gekündigt wird.
2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der →Versicherungsnehmer und die D.A.S. den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur binnen eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der →Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, kündigen. Die D.A.S. kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende der versicherten Reise, kündigen.

Artikel 5 Erstprämie bzw. Einmalprämie

1. Die Erst- bzw. Einmalprämie ist sofort nach Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.
2. Ist die Erst- bzw. Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist die D.A.S., solange die Zahlung nicht erfolgt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
3. Ist die Erst- bzw. Einmalprämie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht vereinbarungsgemäß gezahlt und hat der →Versicherungsnehmer dies zu vertreten, ist die D.A.S. von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6 Folgeprämie

1. Folgeprämien sind für jeweils ein weiteres Versicherungsjahr mit Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig.
2. Ist die Folgeprämie nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kann die D.A.S. dem →Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen.
3. Ist der →Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug,
 - a) und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, ist die D.A.S. von der Verpflichtung zur Leistung frei;
 - b) kann die D.A.S. den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachgeholt, fällt die Wirkung

der Kündigung fort und der Vertrag bleibt bestehen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 7 Einzugsermächtigung / Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Jahres-Versicherungsverträgen

1. Der →Versicherungsnehmer erteilt bei Jahres-Versicherungsverträgen der ERV eine Einzugsermächtigung. Die ERV ist im Namen der D.A.S. berechtigt, die Lastschrift vorzunehmen. Die Prämie wird von der ERV per Lastschrift von diesem Konto eingezogen. Änderungen der Kontoverbindung teilt der →Versicherungsnehmer der ERV unaufgefordert mit und erteilt ihr eine neue Einzugsermächtigung.
2. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem vereinbarten Zeitpunkt (Fälligkeit) eingezogen werden kann und der →Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
3. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des →Versicherungsnehmers von der ERV nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der →Versicherungsnehmer innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abbuchung sorgt. Andernfalls gerät der →Versicherungsnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug.
4. Ist der →Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug, kann die ERV den →Versicherungsnehmer auf dessen Kosten hierauf hinweisen. Der →Versicherungsnehmer hat →unverzüglich für die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Abbuchung zu sorgen.

Artikel 8 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, →Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
2. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die →versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Aufenthalt in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der →versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.
3. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor →Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

Artikel 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - b) den Schaden der D.A.S. →unverzüglich anzuzeigen;
 - c) der D.A.S. jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und Originalbelege einzureichen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die D.A.S. von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die D.A.S. berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die D.A.S. bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der D.A.S. gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 10 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht der D.A.S. dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
2. Von der →versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der →versicherten Person gezahlt wurden.

Artikel 11 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die D.A.S. über.
2. Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die D.A.S. abzutreten.

Artikel 12 Besondere Verwirklichungsgründe

Die D.A.S. wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die D.A.S. nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der D.A.S. kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die D.A.S. insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der D.A.S. gehabt hat.

Artikel 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der →versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die →versicherte Person den Versicherungsfall der D.A.S., wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Artikel 14 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die D.A.S. ist München oder der Wohnsitz des →Versichernehmers in Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 15 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
2. Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der D.A.S. angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der D.A.S. zugegangen ist.

Artikel 16 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der →versicherten Person, des →Versichernehmers und der D.A.S. bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. →Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Besondere Bestimmungen

Reiserechtsschutz-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die D.A.S. erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der →versicherten Person erforderlichen Leistungen im nachfolgend vereinbarten Umfang.

§ 2 Umfang des Reiserechtsschutzes

1. Die Reiserechtsschutz-Versicherung umfasst neben dem in Nr. 2 geregelten verkehrsrechtlichen Bereich den
 - a) Schadensersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die während einer versicherten Reise entstehen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über eine oder mehrere →Reiseleistungen;
 - c) Strafrechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens während einer versicherten Reise, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange der →versicherten Person ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird der →versicherten Person dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Reiserechtsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass sie vorsätzlich gehandelt hat. Beim Vorwurf eines Verbrechens besteht kein Versicherungsschutz, ebenso wenig beim Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl oder Betrug);
 - d) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Opfer einer der in § 395 Absatz 1 StPO Ziffer 1 a (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), Ziffer 1 c (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit), Ziffer 1 d (Straftaten gegen die persönliche Freiheit), Ziffer 2 (Straftaten gegen das Leben) genannten Straftaten auf einer versicherten Reise. Der Umfang des Rechtsschutzes für Opfer von Gewaltstraftaten umfasst
 - aa) die Kosten der Nebenklage;
 - bb) die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers einer o. g. Straftat. Die Beistandsleistung kann sowohl im Ermittlungs- als auch im Nebenklageverfahren erfolgen;
 - cc) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des sog. Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB;
 - dd) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), sofern die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat.
2. Die Reiserechtsschutz-Versicherung im verkehrsrechtlichen Bereich umfasst den
 - a) Schadensersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von gesetzlichen Ansprüchen aus dem Gebrauch von Selbstfahrervermietfahrzeugen (inkl. Anhänger) sowie eigenen Motorfahrzeugen zu Lande (inkl. Anhänger) während einer versicherten Reise;

- b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über die Anmietung eines Motorfahrzeuges (inkl. Anhänger) für eine versicherte Reise;
 - c) Strafrechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines verkehrsrechtlichen Vergehens während einer versicherten Reise. Wird rechtskräftig festgestellt, dass die →versicherte Person das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist sie verpflichtet, der D.A.S. die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hatte;
 - d) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Opfer einer der in § 395 Absatz 1 StPO Ziffer 1 a (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), Ziffer 1 c (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit), Ziffer 1 d (Straftaten gegen die persönliche Freiheit), Ziffer 2 (Straftaten gegen das Leben) genannten Straftaten auf einer versicherten Reise. Der Umfang des Rechtsschutzes für Opfer von Gewaltstraftaten umfasst
 - aa) die Kosten der Nebenklage;
 - bb) die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers einer o. g. Straftat. Die Beistandsleistung kann sowohl im Ermittlungs- als auch im Nebenklageverfahren erfolgen;
 - cc) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des sog. Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB;
 - dd) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), sofern die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat.
3. Der Reiserechtsschutz beinhaltet jeweils
 - a) die erweiterte Telefonberatung. Diese umfasst die telefonische Erstberatung ohne Eintritt eines Reiserechtsschutzfalles durch eine von der D.A.S. vermittelte Anwaltskanzlei. Telefongebühren sowie Verbindungsentgelte werden nicht erstattet;
 - b) den Reisedokumenten-Service. Dieser beinhaltet
 - aa) das Dokumentendepot. Die D.A.S. bewahrt auf Wunsch Kopien von wichtigen Unterlagen und Dokumenten sicher auf, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass die →versicherte Person die Kopien unter Angabe ihrer Versicherungsnummer rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor →Antritt der Reise an die D.A.S. sendet;
 - bb) den Service bei Verlust von Dokumenten im →Ausland. Bei Verlust eines für die Reise benötigten Dokumentes während einer Auslandsreise benennt die D.A.S. bei Bedarf Botschaften oder Konsulate und übernimmt die anfallenden Gebühren für im →Ausland erstellte Ersatzdokumente.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Reiserechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - b) dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - c) der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Reiseversicherungen sowie aus dem Reiserechtsschutz-Versicherungsvertrag gegen die D.A.S. oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
2. in Straf- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes;
3. der →versicherten Personen untereinander;
4. soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von der →versicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist die →versicherte Person zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die D.A.S. für sie erbracht hat.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Reiserechtsschutz

Anspruch auf Reiserechtsschutz besteht nach Eintritt eines Reiserechtsschutzfalles

- a) im Schadensersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 Nr. 1 a) und Nr. 2 a) von dem Schadensereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
- b) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem die →versicherte Person oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

§ 5 Leistungsumfang

1. Die D.A.S. trägt
 - a) bei Eintritt eines Reiserechtsschutzfalles im →Ausland die Vergütung eines für die →versicherte Person tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt die D.A.S. die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt die →versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für die →versicherte Person tätig, trägt die D.A.S. weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk der →versicherten Person ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Reiserechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen →Ausland eingetreten und zunächst eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten in Deutschland bzw. vor der Einigungsstelle in Deutschland ergebnislos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im →Ausland notwendig wird, trägt die D.A.S. auch eine entstandene Geschäftsgebühr des in Deutschland ansässigen Rechtsanwaltes;
 - b) bei Eintritt des Reiserechtsschutzfalles in Deutschland die Vergütung eines für die →versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt die →versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht

Glossar

A

Antritt der Reise

In der Reiserechtsschutz-Versicherung gilt die Reise mit dem Verlassen der Wohnung als angetreten.

Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die →versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

P

Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

R

Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Urlaubsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

U

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der D.A.S. einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung ihrer Interessen, trägt die D.A.S. entweder weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk der →versicherten Person ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten des Anwalts zum Ort des zuständigen Gerichts jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt. Berechnet der Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung, trägt die D.A.S. die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von € 250,-. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;

- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Strafverfahren;
 - bb) eines im →Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im →Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie eines Anhängers;
 - e) die Gebühren eines Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - f) die Reisekosten der →versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn ihr Erscheinen als Beschuldigte oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - g) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit die →versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist.
2. Die D.A.S. trägt nicht
- a) Kosten, die die →versicherte Person ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von der →versicherten Person angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen; andere Überlegungen wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko sind nicht zu berücksichtigen;
 - c) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - d) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - e) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter € 250,-;
 - f) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Reiserechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.
3. Die D.A.S. zahlt in jedem Reiserechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für mehrere →versicherte Personen aufgrund desselben Reiserechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Reiserechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
4. Die D.A.S. sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der →versicherten Person im →Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu € 50.000,- für eine Kautions, die gestellt werden muss, um die →versicherte Person einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
5. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im →Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Stichentscheid

1. Lehnt die D.A.S. den Reiserechtsschutz ab,
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherergemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - b) weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies der →versicherten Person →unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
2. Hat die D.A.S. ihre Leistungspflicht gemäß Nr. 1 verneint und stimmt die →versicherte Person der Auffassung der D.A.S. nicht zu, kann sie den für sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der D.A.S. veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
3. Die D.A.S. kann der →versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der die →versicherte Person den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Nr. 2 abgeben kann. Kommt die →versicherte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der D.A.S. gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die D.A.S. ist verpflichtet, die →versicherte Person ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 7 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung trägt die →versicherte Person eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,- je Reiserechtsschutzfall. Die Selbstbeteiligung entfällt, sofern der Reiserechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist.